

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Artikel: Auswirkungen des neuen Erwachsenenschutzrechts auf Heime und ihre Bewohnenden : "Die Anforderungen entsprechen ethisch-fachlichen Grundsätzen"

Autor: Nicole, Anne-Marie / Leuba, Audrey
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auswirkungen des neuen Erwachsenenschutzrechts auf Heime und ihre Bewohnenden

«Die Anforderungen entsprechen ethisch-fachlichen Grundsätzen»

Das neue Erwachsenenschutzrecht werde in den Heimen vielleicht zu einem etwas grösseren administrativen Aufwand führen, doch die neuen Bestimmungen beschränkten sich auf das Wesentliche und entsprächen ethisch-fachlichen Grundsätzen: Dies sagt Expertin Audrey Leuba.

Anne-Marie Nicole

Frau Leuba, was sind die wichtigsten Änderungen, die das neue Erwachsenenschutzrecht bringt?

Audrey Leuba: Mit den neuen Bestimmungen will der Gesetzgeber in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht einer Person stärken. Zu diesem Zweck führt das Bundesrecht zwei neue Instrumente ein: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Man spricht in diesem Zusammenhang von persönlichen Vorsorgemassnahmen. Sie erlauben einer urteilsfähigen Person, einen Nahestehenden oder eine andere Drittperson mit der Vertretung in medizinischen Fragen oder in Vermögensfragen im Falle der Urteilsunfähigkeit zu beauftragen. Der Gesetzgeber hat im Zivilgesetzbuch aber auch Massnahmen eingeführt, die von Gesetzes wegen anzuwenden sind – das heisst Massnahmen, die eine urteilsunfähige Person rein von Gesetzes wegen schützen. Zum einen geben sie nahestehenden Personen in einer vorgegebenen Reihenfolge die Vollmacht, die betroffene Person in einer bestimmten Anzahl von Situationen zu vertreten. Zum Beispiel in medizinischen Angelegenheiten oder bei der Regelung laufender administrativer Fragen. Zum anderen werden minimale Vorschriften für die Aufnahme einer Person in einer Wohn- oder Pflegeinstitution erlassen.

Der Gesetzgeber ersetzt auch das heutige System der vormundschaftlichen Massnahmen.

Leuba: Das heutige System behördlich ergriffener Massnahmen – bestehend aus Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft –

wurde völlig überarbeitet und es wird ein System von «Massnahmen nach Mass» eingeführt. Die verschiedenen neuen Formen der Beistandschaft haben den Vorteil, dass sie sehr genau auf die Bedürfnisse der betroffenen Person ausgerichtet werden können. Damit kann das Verhältnismässigkeitsprinzip am besten gewahrt werden. Und es kann vermieden werden, dass der Schutz der Person über das hinausgeht, was unbedingt nötig ist.

Der Gesetzgeber will den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen und Institutionen verbessern. Soll das heissen, die Institutionen für einen Langzeitaufenthalt sind heute eine Art «rechtsfreie Räume»?

Leuba: Nein, überhaupt nicht. Die Institutionen sind schon heute aufgrund kantonaler Gesetze oder ethisch-fachlicher Grundsätze verpflichtet, die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu respektieren. Das neue Recht hat aber den Vorteil, auch im Bundesrecht einen minimalen Schutz einzuführen und somit eine gesamtschweizerische Harmonisierung für die Aufnahme und den Aufenthalt von Personen in Institutionen zu erzielen.

Warum hat man für die Heime kein eigenes Gesetz erlassen, wie das in anderen Ländern der Fall ist?

Leuba: Andere Länder wie zum Beispiel Deutschland kennen ein solches Spezialgesetz. In der Schweiz musste der Gesetzgeber aber berücksichtigen, dass dieser Themenbereich in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Er hat sich deshalb darauf beschränkt, nur das zu regeln, was den Erwachsenenschutz betrifft. Er hat im Zivilgesetzbuch einen Schutz für urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen eingeführt. Die neuen Bestimmungen beschränken sich auf das Wesentliche, aber sie werden die Praxis in der Schweiz vereinheitlichen.

Im neuen Recht hat der Gesetzgeber auch neue Begriffe eingeführt und das «Vormundschaftsrecht» durch den



Fotos: Anne-Marie Nicole

Audrey Leuba hat mit ihren Forschungsergebnissen das neue Erwachsenenschutzrecht mitgeprägt.

«Erwachsenenschutz» ersetzt. Ist das auch ein Zeichen für einen neuen Ansatz, für eine neue Geisteshaltung?

Leuba: Die Begriffe «Mündel», «Vormund» oder «Unfähigkeit Mündiger» werden von den Betroffenen und ihren Angehörigen als stigmatisierend empfunden. Das neue Recht, das ja den Schwerpunkt auf die Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person setzt und das Verhältnismässigkeitsprinzip fördern will, musste deshalb eine Terminologie ohne jeden negativen Beigeschmack suchen. So wurde schliesslich der Begriff «Beistandschaft» für alle behördlich angeordneten Massnahmen gewählt. Man spricht von jetzt an von «Massnahmen zum Erwachsenenschutz».

Ist es auch im gleichen Sinn und Geist, dass man das System «Massnahmen nach Mass» eingeführt hat?

Leuba: Mit dem System «Massnahmen nach Mass» kann man eine Massnahme auf die Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person ausrichten. Die Behörde muss den Schutz an den Einzelfall der betroffenen Person anpassen und auf allzu einschneidende Massnahmen verzichten. Damit wendet sich der Gesetzgeber vom geltenden Recht ab, das gesetzlich geregelte Massnahmenkategorien vorsieht. Mit dem neuen Recht wird ein ehrgeiziges Ziel verfolgt, denn es zwingt zu einem individuellen Ansatz und dazu, Massnahmen fallweise zu formulieren. Es dürfte allerdings so sein, dass sich mit der Zeit gewisse typische Massnahmen auf-

Audrey Leuba

Audrey Leuba ist ordentliche Professorin im Departement für Zivilrecht an der Universität Genf. Sie ist Spezialistin für das Familienrecht und hat sich stark mit der rechtlichen Situation älterer Menschen in Pflegeheimen beschäftigt. Die Bestimmungen im neuen Recht zum Schutz urteilsunfähiger Personen in Institutionen gehen weitgehend auf die Erkenntnisse zurück, die Audrey Leuba aus ihrer Forschung gewonnen hat. Dies schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament. Audrey Leuba war auch Co-Redaktorin der Zeitschrift für Vormundschafswesen und Mitglied der Subkommission der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, welche die medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen für die Behandlung und Betreuung älterer pflegebedürftiger Menschen ausgearbeitet hat. Sie ist zudem Mitglied der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen. (amn)

drängen werden, um bestimmten, klar definierten Kategorien von Bedürfnissen gerecht zu werden. So wird sich trotzdem eine gewisse Standardisierung ergeben.

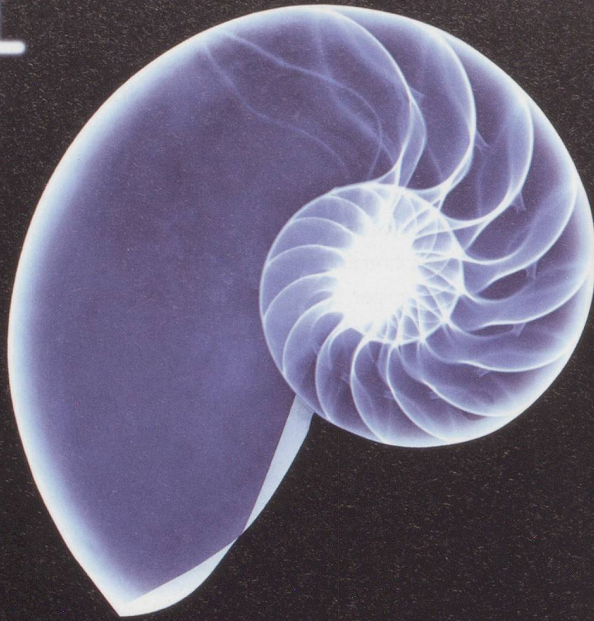
Was verändert sich im Verhältnis zwischen der Institution, der Bewohnerin/dem Bewohner und den Angehörigen?

Leuba: Das neue Recht klärt das rechtliche Verhältnis zwischen der Institution und urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern respektive ihren Vertretern. Es sieht vor, dass bei jeder Aufnahme einer urteilsunfähigen Person ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird. Der Vertrag hält die Leistungen, die von der Institution erbracht werden, sowie deren Kosten fest. Er muss von einem Vertreter oder einer Vertreterin der urteilsunfähigen Person unterzeichnet werden. Das kann die in der Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person sein oder ein Beistand oder eine nahestehende Person, deren Vertretungsbefugnis sich aus dem Gesetz ergibt. Die Institution hat somit immer einen Gesprächspartner, der berechtigt ist, über den Betreuungsvertrag zu sprechen. Auch in medizinischen Fragen haben die urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohner immer einen Vertreter oder eine Vertreterin. Alle Entscheidungen werden demnach immer partnerschaftlich mit ihm oder ihr gefällt. Wahrscheinlich wird dies in der Regel ein Mitglied der Familie sein.

Das neue Recht enthält auch Regelungen über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in einer Institution. Wie steht es damit?

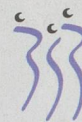
Leuba: Das Gesetz stellt für das Ergreifen von Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit strenge Bedingungen auf. Dazu gehört insbesondere, dass die betreffende Person durch ihr Verhalten ihr eigenes Leben, ihre eigene körperliche Integrität oder diejenige Dritter ernsthaft gefährdet oder das Gemeinschaftsleben in der Institution in schwerwiegender Weise stört. Die Massnahme muss gebührend protokolliert und dokumentiert

L



Wussten Sie, dass wir mehr als 500 Menschen in 9 Wohnhäusern und 6 Pflegewohnheimen betreuen?

Viel mehr als ein Spital.



Bürgerspital Basel
www.buespi.ch

Gültig vom 4. bis 22. Mai 2009
bei Ihrem Getränke-Depositar.



Die Kraft der Natur

**Aktion
Jetzt bestellen**



**-.15
Rabatt**



**-.15
Rabatt**



**-.10
Rabatt**



**-.15
Rabatt**



**-.15
Rabatt**



**-.15
Rabatt**



**-.15
Rabatt**

natürliche Frische

www.ramseier.ch

planet-luzern.ch



Das rechtliche Verhältnis zwischen der Institution und urteilsunfähigen Bewohnenden werde geklärt, sagt Audrey Leuba.

werden, und sie muss in regelmässigen Abständen überprüft werden. Die neuen Bestimmungen übernehmen hier nur, was sich schon aus ethisch-fachlichen Grundsätzen ergibt.

Man spricht heute besonders auch in Einrichtungen für ältere Menschen viel von Patientenverfügungen. Welche Bedeutung misst ihnen das neue Recht zu?

Leuba: Die Patientenverfügungen, die ursprünglich aus den USA stammen, werden in der Schweiz schon lange verwendet. Organisationen wie Pro Senectute, Pro Mente Sana oder Caritas haben Modelle dafür entworfen. Sie werden von zukünftigen Patienten oder Bewohnerinnen geschätzt, denn mit ihnen kann man seinen Willen in medizinischen Fragen im Voraus zum Ausdruck bringen – das heisst zu einem Zeitpunkt, in dem man noch urteilsfähig ist. Das neue Recht bringt eine eidgenössische Regelung für die Patientenverfügungen, während sich diese bis jetzt auf Bestimmungen in den kantonalen Gesundheitsgesetzen abstützten.

Der Gedanke an den Vollzug der neuen Bestimmungen führt in den Heimen zu einer gewissen Beunruhigung. Zu Recht?

Leuba: Nein. Der Gesetzgeber führt im Bundesrecht minimale Anforderungen ein, die ethisch-fachlichen Grundsätzen entsprechen und bereits in der Gesetzgebung mehrerer Kantone – insbesondere in der Westschweiz – enthalten sind. Die Beachtung der neuen Bestimmungen wird vielleicht zu einem etwas grösseren administrativen Aufwand führen, aber es wird nichts völlig auf den Kopf gestellt.

Neues Erwachsenen-schutzrecht –

die wichtigsten Veränderungen auf einen Blick

- **Mehr Selbstbestimmung:** Mit dem neu eingeführten Instrument des Vorsorgeauftrags können Urteilsfähige festlegen, wer sie einmal rechtlich vertreten soll, falls sie – zum Beispiel infolge Demenz – urteilsunfähig werden. Gesetzlich verankert wird auch die Patientenverfügung. Darin können Urteilsfähige verbindlich anordnen, welche medizinischen Massnahmen sie dereinst akzeptieren und welche nicht – wenn sie sich selber nicht mehr dazu äussern können.
- **Stärkung der Familie:** Damit der Staat nicht systematisch Beistandschaften anordnen muss, gibt es neu bei urteilsunfähigen Personen ein gesetzliches Vertretungsrecht der Ehegatten und der eingetragenen Partnerin, des eingetragenen Partners – in finanziellen Angelegenheiten und dergleichen. Beim Entscheid über lebensverlängernde Massnahmen erhalten zudem Angehörige gemäss einer gesetzlich festgelegten Hierarchie das Recht, für die urteilsunfähige Person einer medizinischen Behandlung zuzustimmen oder diese zu verweigern – sofern keine Patientenverfügung und kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist.
- **Verbesserter Schutz von Urteilsunfähigen in Heimen:** Neu muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Weiter werden die Voraussetzungen umschrieben, unter denen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohnenden zulässig sind. Und die Kantone werden verpflichtet, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen betreuen, zu beaufsichtigen.
- **Massgeschneiderte Beistandschaften:** Schluss mit «Vormund» und «Mündel»: Es gibt nur noch – abgestufte – Beistandschaften, diese werden individuell abgeklärt und angepasst: So viel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich.
- **Professionelle Behörden:** Die Kantone werden verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neu als interdisziplinäre Fachbehörden einzurichten. (swe)

Informationen:

www.curaviva.ch / Alter / Dossiers,

www.insieme.ch / Fachthemen;

www.ejpd.admin.ch / Themen / Gesellschaft / Gesetzgebung

Wie steht es bei den Kantonen? Im neuen Recht gibt es eine Bestimmung betreffend Aufsicht über die Heime.

Leuba: Das neue Erwachsenenschutzrecht verlangt von den Kantonen eine Aufsicht über die Wohn- und Pflegeeinrichtungen – was ja eigentlich heute schon in allen Kantonen der Fall ist. Der Gesetzgeber überlässt den Kantonen die Kompetenz, diese Aufsicht so zu organisieren, wie sie das wollen.